

Mandantenrundschreiben Dezember 2025 (II/2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschreiben, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB.

Dieses Mandantenrundschreiben ist wie gewohnt gegliedert, in den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

Die Themen dieser Ausgabe aufgelistet in Stichpunkten:

- Intern:
 - Öffnungszeiten über Weihnachten 2025
 - Fristablauf für den Veranlagungszeitraum 2024 bereits zum 30. April 2026 – und damit nochmals einen Monat früher als in diesem Jahr!!
 - Daher: Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen für das Jahr 2024 bis spätestens zum 31. Januar 2026 ein, damit eine fristgerechte Erstellung noch möglich ist!
 - **Wichtiger Hinweis:** die am 31. Dezember 2025 auslaufende Frist zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2024 im elektronischen Bundesanzeiger wurde „auf den letzten Drücker“ quasi bis Mitte März 2026 verlängert! (Für Kapitalgesellschaften etc.)
 - Erfolgreiche Einführung von DATEV Unternehmen Online
 - **Steuerbescheide** werden ab 2027 (ursprünglich ab 2026 geplant!) von der Finanzverwaltung grundsätzlich elektronisch per ELSTER übermittelt
- Ausgewählte Hinweise zur Rechtsprechung/Änderungen ab 1. Januar 2026
 - Änderungen bei der Pendlerpauschale (Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte)
 - Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge
 - Wiedereinführung der 7%igen Umsatzsteuer für „Im Haus Speisen Umsätze“ der Gastronomie
 - Änderungen beim Mindestlohn und dem Aushilfslohn
 - Einführung der sog. Aktivrente
 - Höhere Pauschalen für Ehrenämter etc.
 - Wiedereinführung der degressiven Abschreibung
 - 75% „Super Abschreibung“ für die Anschaffung von Elektro-Kfz
 - Erhöhung der Anschaffungsgrenze zur 0,25% Regelung für Elektro Kfz

- **Die „wichtigen“ Dauerbrenner**, denen Sie bitte IMMER Beachtung schenken möchten (Insbesondere gegebenenfalls der Übersendung von Steuerbescheiden an Krankenkassen!)

Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:

- **Internes:**

- **Öffnungszeiten über Weihnachten 2025**

- Auf Grund der Weihnachtsfeiertage ist das Büro **vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 2ten Januar 2026 geschlossen**
- Wie gewohnt werden wir uns mit Ihnen zwecks Abstimmung der Lohn- und Finanzbuchhaltungstermine frühzeitig in Verbindung setzen
- Wir danken Ihnen schon einmal vorab für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe!
- Ab dem 5.ten Januar 2026 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da!

- **Erinnerung: Firstablauf für das Jahr 2024 zum 30. April 2026:**

- Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres **2024 für „beratene“ Steuerpflichtige endet zum 30. April 2026, damit einen Monat früher, als für das letzte Jahr!** In den nächsten Jahren werden insgesamt die Fristen immer weiter verkürzt, um wieder auf den Abgabezitraum wie „vor Corona“ zurück zu kehren. Dort waren die Erklärungen immer bis zum 28. Februar des zweiten auf das betreffende Jahr folgenden Jahres abzugeben (2019 z.B. bis zum 28. Februar 2021). Für 2025 wird es noch einmal kürzer: **Die Erklärungen des Jahres 2025 sind bis 28. Februar 2027 einzureichen, also nochmals zwei Monate früher!**
- **Daher bitte ich Sie, die Unterlagen für das Jahr 2024 bis spätestens zum 31. Januar 2026 einzureichen**, da eine Termingerechte Bearbeitung hier ansonsten leider nicht sichergestellt werden kann. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt **mittlerweile Verspätungszuschläge automatisiert festsetzt**, und diese nur in absoluten Notfällen herabgesetzt werden können!

- **Erfolgreiche Einführung von DATEV Unternehmen Online – Ausblick auf eine weitere Verbesserung in 2026**

Dank der guten Zusammenarbeit mit Ihnen haben wir bisher fast nur positive Rückmeldungen von all jenen Mandanten erhalten, die sich für die Einführung von DATEV Unternehmen Online entschieden haben. Selbstverständlich dauert es immer eine Zeit, bis man sich daran gewöhnt hat, aber scheuen Sie sich nicht, uns zu fragen!

Folgende Veränderung in 2026 möchten wir, wenn Sie es wünschen, mit Ihnen gemeinsam einführen:

- Einrichtung einer je Mandant einheitlichen E-Mail-Adresse für den Empfang von elektronischen Rechnungen
 - Diese E-Mail-Adresse wird bei der DATEV hinterlegt
 - **Zweck:** Alle Rechnungen, die Sie über diese Adresse von Lieferanten erhalten, werden automatisch in DATEV Unternehmen Online hochgeladen, so dass Sie diese NICHT mehr manuell hochladen müssen!
 - Sie können dafür auch eine bestehende E-Mail-Adresse verwenden
 - Sie können auch eine bereits bestehende Adresse dafür verwenden

Diese Änderung werden wir ganz nach Ihren Wünschen behutsam mit Ihnen zusammen vornehmen bzw. einrichten! Sie bestimmen selbstverständlich ob und wann dies geschehen soll!

Bitte denken Sie aber auch weiterhin daran: es gibt kein Gesetz, dass Sie zwingt, eine Volldigitale Buchführung zu erstellen! Und wir tun dies ebenfalls niemals! Dennoch raten wir Ihnen auf Grund der technischen Entwicklung, sofern Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit noch mehr als 5 Jahre betreiben möchten, sich zumindest mit diesem Thema einmal zu beschäftigen.

- **Umstellung der Bekanntgabe für Steuerbescheide ab dem 1. Januar 2027 (von Papier auf die Digitale Bekanntgabe)**

Die Finanzverwaltung hat entschieden, ab dem 1. Januar 2027 ALLE Steuerbescheide nicht mehr auf Papier, sondern grundsätzlich nur noch digital zu übermitteln!! Dies war ursprünglich schon zum 1. Januar 2026 vorgesehen, dies wurde aber auf Grund der üblichen Kurzfristigkeit verschoben.

Das hat zum Teil **gravierende Folgen für die Praxis**, insbesondere für alle Mandanten, die uns bisher keine elektronische Vollmacht erteilt haben!

Hier das Wichtigste dazu im Überblick:

- Die entscheidende Auswirkung dieser Änderung **hängt mit den Fristen für Bescheide zusammen**, insbesondere bis wann noch Einsprüche gegen Bescheide eingelegt werden können
- Die Steuerbescheide werden elektronisch in Ihrem **ELSTER Portal hinterlegt**
- **WICHTIG: Sie erhalten dann in der Regel eine Mail dazu!**
- Sie gelten ab **dem vierten Tag**, nachdem das Finanzamt diese eingestellt hat, als bekannt gegeben, das ist der Beginn der Frist!
- Es ist für die Frist vollkommen **egal, ob Sie die Bescheide abgerufen oder gesehen haben**, die Frist beginnt auf jeden Fall!
- Sofern wir eine **elektronische Vertretungsvollmacht** von Ihnen vorliegen haben (Dies gilt bereits zum Beispiel für alle Mandanten, für die wir die Lohn- oder Finanzbuchhaltung erstellen!) nehmen **wir die Bescheide für Sie entgegen** und leiten diese wie gewohnt an Sie weiter
- **Ausweg:**
 - Sie können der Elektronischen Übermittlung per Mail oder schriftlich beim Finanzamt **widersprechen!**
 - Erstellen Sie Ihre Einkommensteuererklärung noch auf Papier und nicht elektronisch, erhalten Sie den Bescheid weiterhin in Papierform
 - **Allerdings:**
 - In der Zukunft wird sich das Verfahren als „Selbstverständlich“ durchsetzen, aber aktuell könnten Sie mit einem Widerspruch noch hinauszögern
- **Wichtig:** Bitte denken Sie darüber nach, sofern noch nicht geschehen, uns eine entsprechende Vollmacht zu erteilen, ich spreche Sie im Einzelnen aber auch im Laufe des Jahres darauf an

• Ausgewählte Hinweise zu Änderungen ab dem 1. Januar 2026 (Steueränderungsgesetz 2026):

Hier habe ich Ihnen ein paar Punkte der zum 1. Januar 2026 vorgesehen, oder bereits für das Jahr 2025 rückwirkend beschlossenen Gesetzesänderungen etc. zusammengefasst.

Bitte beachten Sie: die meisten Änderungen **wurden bereits in der letzten Lesung des Bundesrats am 19. Dezember 2025 beschlossen** und sind damit für die Zukunft rechtskräftig!

Über kurzfristige Änderungen informieren wir Sie immer, wie gewohnt, zeitnah mit unseren Informationsmails!

- **Änderung der Pendlerpauschale (Fahrten Wohnung/Arbeit)**

Die **Pendlerpauschale** (auch Entfernungspauschale oder Fahrtkostenpauschale genannt) ist ein steuerlicher Pauschbetrag, den Berufstätige in Deutschland für ihre Fahrten zwischen Wohnung und erster **Tätigkeitsstätte** (bzw. erste **Betriebsstätte** bei Selbstständigen) geltend machen können. Sie gehört zu den **Werbungskosten** in der Einkommensteuer und mindert das zu versteuernde Einkommen – unabhängig davon, welches Verkehrsmittel man nutzt (Auto, Bahn, Fahrrad etc.).

Bislang ist die Pendlerpauschale gestaffelt: Für **die ersten 20 Kilometer** des einfachen Arbeitswegs können **0,30 Euro pro Kilometer** angesetzt werden, **ab dem 21. Kilometer** sind es **0,38 Euro pro Kilometer**. Ab dem **1. Januar 2026** wird die Pendlerpauschale **vereinheitlicht und erhöht**. Es gilt künftig **einheitlich 0,38 Euro pro Kilometer ab dem ersten Kilometer des Arbeitswegs**. Das heißt, für alle Pendlerinnen und Pendler – egal wie weit sie zur Arbeit fahren – wird der höhere Satz von 0,38 Euro bereits ab dem ersten Kilometer angesetzt, was insbesondere bei kürzeren Arbeitswegen zu einer spürbaren steuerlichen Entlastung führt.

- **Verlängerung der Kfz Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge:**

Ursprünglich war vorgesehen, dass Elektrofahrzeuge, die bis zum **31. Dezember 2025** erstmals zugelassen werden, für **zehn Jahre**, jedoch maximal bis Ende **2030**, von der Kfz-Steuer befreit sind. Diese Regelung wurde nun verlängert: Die Steuerbefreiung gilt jetzt auch für Erstzulassungen bis zum **31. Dezember 2030** und **endet spätestens am 31. Dezember 2035**. Das bedeutet, je früher Sie ein reines Elektrofahrzeug anschaffen, desto länger können Sie von der Steuerbefreiung profitieren.

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für sog. „Im Haus Umsätze“ für Speisen auf 7% Umsatzsteuer**

Ab dem 1. Januar 2026 wird die Umsatzsteuer **für Speisen in der Gastronomie dauerhaft von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt**. Ursprünglich wurde die reduzierte Mehrwertsteuer während der Corona-Pandemie eingeführt, um die

Gastronomiebranche zu entlasten, wurde aber zum 31. Dezember 2024 wieder aufgehoben. Ab 2026 gilt der **reduzierte Steuersatz nun dauerhaft**.

Für Gastronomen bedeutet dies eine spürbare finanzielle Entlastung. Durch die niedrigere Mehrwertsteuer kann entweder die Marge erhöht werden, was zu einer verbesserten wirtschaftlichen Stabilität führt. Oder die Preise für Speisen können gesenkt werden, was die Attraktivität für Kunden erhöht und die Nachfrage steigern kann.

Achtung: Dies gilt nur für Speisen. Für Getränke gilt weiterhin der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent.

!!Bitte denken Sie daran, Ihre Kassensysteme entsprechend anzupassen!!

• Änderungen beim Mindest – und Aushilfslohn

Die Mindestlohnkommission hat in diesem Jahr die Mindestlohngrenzen neu festgesetzt, und zwar gleich für die nächsten Jahre mit.

- Mindestlohn ab dem **1. Januar 2026: 13,90 Euro die Stunde**
- Mindestlohn ab dem 1. Januar 2027: 14,60 Euro die Stunde
- Gleichzeitig wurde die „Geringverdiengrenze“ (sog. **Aushilfslohn**) **ab dem 1. Januar 2026 auf 603 Euro monatlich** angehoben
- **WICHTIG:**
 - Bitte beachten Sie, dass es ja nach **Branche UND auch Qualifikation der Mitarbeiter abweichende Mindestlöhne** gibt!
 - Bitte informieren Sie sich dazu – wie von uns immer empfohlen – auf den Internetseiten des Zoll bzw. bei Ihrer Berufsorganisation/Handelskammer!
 - Hier der Link zur Seite des Zoll:
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/Branchen-Mindestlohn-Lohnuntergrenze/uebersicht_branchen_mindestloehne.html

• Einführung der sog. Aktivrente ab dem 1. Januar 2026

Die neue Aktivrente tritt nun tatsächlich ab Januar 2026 in Kraft. Sie ermöglicht es Arbeitnehmern, die bereits **das gesetzliche Rentenalter erreicht haben (das heißt, das 67. Lebensjahr vollendet haben!!)** und weiterarbeiten möchten, bis

zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei zu ihrem regulären Einkommen hinzuzuverdienen. Damit soll dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegengewirkt werden und erfahrene Fachkräfte sollen länger im Arbeitsmarkt gehalten werden. Das Geld wird direkt über die Lohnabrechnung steuerfrei gestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betroffenen bereits eine Rente beziehen oder ihren Rentenbeginn aufschieben. **Allerdings gilt die Regelung nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Selbstständige, Beamte und Minijobber können die Aktivrente nicht nutzen.**

Weitere Einzelheiten dazu können Sie dem Mandantenrundschreiben I/2025 entnehmen, in dem ich bereits die wichtigsten Eckpunkte dazu genannt habe!

WICHTIG: Für den Arbeitnehmer bzw. Rentner: die Zahlung ist zwar Lohnsteuerfrei, es müssen aber Beiträge zur Krankenversicherung abgeführt werden, so dass Sie nicht „Brutto = Netto“ die vollen maximal 2.000 Euro ausgezahlt bekommen!

WICHTIG: Für Arbeitgeber halten sich die Einsparungen hierbei in Grenzen, denn es müssen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für den Arbeitnehmer weiterhin abgeführt werden!

- **Höhere Freibeträge zur Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigung**

Ab 2026 profitieren ehrenamtlich Tätige von höheren steuerlichen Vergünstigungen. Die Erhöhung betrifft zwei verschiedene Bereiche:

Für pädagogische, pflegerische und künstlerische Tätigkeiten steigt der jährliche Steuerfreibetrag **auf 3.300 Euro** (bisher 3.000 Euro). Diese Regelung gilt beispielsweise für Trainer in Sportvereinen, Musiklehrer oder Pflegehelfer.

Für alle anderen ehrenamtlichen Aktivitäten erhöht sich die steuerfreie Aufwandsentschädigung **auf 960 Euro** pro Jahr (bisher 840 Euro). Davon profitieren etwa **Vereinsvorstände, Wahlhelfer oder andere freiwillig Engagierte**.

- **Wiedereinführung der degressiven Afa (sog. Investitionsbooster)**

Für Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen ab dem 1. Juli 2025 wurde die degressive Abschreibungsmethode wieder eingeführt. Sie beträgt **das Dreifache des linearen Abschreibungssatzes (maximal 30 Prozent)**.

Die wiedereingeführte degressive Abschreibung greift für Anschaffungen im Zeitfenster vom 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027.

Ein Beispiel:

Sie erwerben ein neues Kfz. Die „Normale“ gesetzliche Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre, das heißt, jedes Jahr werden linear (=gleichmäßig) 16,67% der (Netto-) Anschaffungskosten als Kosten erfasst.

Die degressive Abschreibung ermöglicht nun den dreifachen Wert (= 3 mal 16,67%), also rund 50%, begrenzt diesen aber auf maximal 30%. Da die Nutzungsdauer von 6 Jahren auch bei dieser Abschreibungsart gilt, werden ab dem zweiten Jahr jeweils 30% des Restwertes abgeschrieben.

• **75%ige „Superabschreibung“ für die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen (Elektro Auto Afa)**

Die neue **Elektroauto-AfA** belohnt Investitionen in die Elektromobilität mit hohen Abschreibungssätzen – aber nur unter bestimmten Bedingungen. Diese gilt aber nur für Kfz (auch: Lkw, Busse, Nutzfahrzeuge) im Betriebsvermögen.

Um Unternehmen zur Investition in elektrische Fahrzeuge zu motivieren, wurde mit dem „**Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**“ eine neue steuerliche Abschreibungsregelung eingeführt: die sogenannte **Elektroauto-AfA**.

Diese ermöglicht eine degressive Abschreibung für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Die Regelung gilt für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 (!)

Im Jahr der Anschaffung dürfen 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden, im darauffolgenden Jahr 10 %, in den beiden darauffolgenden Jahren jeweils 5 %, danach 3 % im vierten Folgejahr und 2 % im fünften Folgejahr.

Grundlage der Abschreibung bleibt stets der ursprüngliche Anschaffungswert. Ein Wechsel der Abschreibungsmethode ist nicht erlaubt, sodass eine konstante Systematik gewährleistet ist. Die vollständige Abschreibung erfolgt ausschließlich über die **Elektroauto-AfA**.

Wichtig: eine zusätzliche Inanspruchnahme anderer Sonderabschreibungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen!

Es zählen alle rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge dazu – unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Das umfasst neben Pkw auch Elektronutzfahrzeuge, Lkw sowie Elektrobusse. Für alle gilt eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren, an der sich die Abschreibung orientiert.

- **Erhöhung der Anschaffungskostengrenze für Elektrofahrzeuge im Rahmen der Regelung „0,25% statt 1% Eigenverbrauch“:**

Wer seit dem 1. Juli 2025 ein reines Elektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug für seinen Betrieb gekauft hat, profitiert möglicherweise von einer steuerlichen Vergünstigung bei Ermittlung des zu versteuernden Anteils für die private Pkw-Nutzung.

Beträgt der Bruttolistenpreis für ein begünstigtes, ab dem 1. Juli 2025 gekauftes Fahrzeug nicht mehr als 100.000 Euro (bisher 70.000 Euro), muss

- bei Ermittlung des zu versteuernden Privatanteils nach der 1%-Regelung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises berücksichtigt werden.
- bei Ermittlung des Privatanteils nach der Fahrtenbuchmethode nur ein Viertel der Abschreibung bzw. der Leasingraten in die Gesamtkosten des E-Fahrzeugs einbezogen werden.

- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir mindestens 14 Jahre vor! Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern! Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen,

also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!

Bitte beachten Sie auch die neue Pflicht zur REVISIONSSICHEREN Archivierung elektronischer Rechnungen ab dem 1. Januar 2025!

- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. **Neu** ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für **alle** Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der **vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen**) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- e) **Mindestlohn:** der allgemeine Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2026 pro Stunde 13,90 Euro.
Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden! Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!
- f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist**. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche

Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!

- g) Bitte denken Sie daran, sofern Sie Selbständige (auch Nebenberuflich!!) und freiwillig **in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert** sind, dieser spätestens 4 Wochen nach Erhalt den jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid zuzusenden! **Dies wird NIEMALS durch uns erledigt!** Sofern Sie dieser Einreichung nicht nachkommen, kann es sein, dass bei Ihnen ansonsten die Höchstbeiträge zur Krankenkasse festgesetzt werden, und diese nicht mehr korrigiert werden können!
- h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Bleiben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Dezember 2025

**Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)**